

Begutachtungsentwurf
März 2024

10-JAG-2859/5-2024

**Verordnung der Landesregierung vom ...,
Zl. 10-JAG-2859/5-2024, mit der Almgebiete ausgewiesen werden, in welchen geeignete
Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen
als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind
(Kärntner Almschutzgebietsverordnung)**

Auf Grund des § 3 des Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG, LGBl Nr. X/2024, wird
verordnet:

§ 1

Almschutzgebiete

Auf den in der **Anlage** zu dieser Verordnung angeführten Gebieten sind geeignete Maßnahmen zum
Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende
Lösung nicht möglich oder nicht zumutbar.

§ 2

Evaluierung

Die Landesregierung hat die in der Anlage angeführten Almschutzgebiete regelmäßig, zumindest
jedoch alle drei Jahre, auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 K-AWSG zu überprüfen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am XX.XX/2024 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von sieben Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung, tritt diese
Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung
Der Landeshauptmann:**